



TOP 11.3

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am 10.03.2016 betreffend Punkt 5 – Gesetzeslage Klärschlamm Entsorgung (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind Kläranlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet, die langfristige rechtskonforme Entsorgungssicherheit des anfallenden Klärschlammes im Hinblick auf bestehende und insbesondere vor dem Hintergrund anstehender Gesetzesänderungen zu gewährleisten.

Vorliegend handelt es sich bei den Gesetzesgrundlagen zur Klärschlamm Entsorgung wie bereits in der Beantwortung zur Ortsbeiratsanfrage vom 10.03.2016 erläutert, um die Düngeverordnung vom 24.02.2012 (Aufbringungsmengen, Düngenzeiten) und die Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (Grenzwerte und Polymere) die bereits eine sehr starke Einschränkung für die Klärschlamm Düngung in Zukunft aufweisen, sowie die seit September 2015 als Referentenentwurf vorliegende AbfklärV, deren Veröffentlichung bis Ende 2016 vorgesehen ist.

Mainz, 03.05.2016

Katrin Eder
Beigeordnete

- I. Kenntnis genommen
 - II. Weiter an Ortsverwaltung
Mainz-Mombach
 - III. Z. B. & M. V. mit Akten
Mainz, 04.05.16
- JO Hauptamt
Im Auftrag